



Abmeldung bei der Meldebehörde

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich.

Eine Abmeldepflicht besteht nur noch bei

- ↪ Wegzug ins Ausland
- ↪ Abmeldung einer Nebenwohnung.
Die Abmeldung einer Nebenwohnung ist bei der Meldebehörde der Hauptwohnung vorzunehmen.

